



Haus- und Nutzungsordnung des Quartierhauses der Ev. Kirchengemeinde Dönberg

Präambel

Herzlich willkommen in unserem Quartierhaus.

Wir freuen uns, dass Sie unsere Räume nutzen wollen
und das Haus mit Leben füllen.

Es ist uns wichtig, dass sich alle Menschen hier wohl fühlen.

Die nachfolgenden Leitlinien und Informationen der Haus- und Nutzungsordnung
sollen ein lebendiges und harmonisches Miteinander ermöglichen.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dönberg, Höhenstraße 30, 42111 Wuppertal, hat
am 16. Februar 2022 folgende Haus- und Nutzungsordnung beschlossen, die mit sofortiger
Wirkung in Kraft tritt.

Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt für alle Räume des Quartierhauses der Ev.
Kirchengemeinde Dönberg, Höhenstraße 23-25, 42111 Wuppertal. Sie ist Bestandteil des
Vertrages für Raumnutzung und ist vom Nutzer unbedingt zu beachten.

1. Grundsätze der Haus- und Nutzungsordnung

Die Fertigstellung des neuen Quartierhauses mit vollständiger barrierefreier und
behindertengerechter Nutzung für alle Menschen im Quartier des Bezirks Dönberg erfolgte
mit großem finanziellen Einsatz Ende 2021.

Motor aller umfangreichen Bauaktivitäten war und ist unser Glaube an Gott, der uns zu
unseren Mitmenschen, besonders zu den bedürftigen, führt.

Unser Quartierhaus ist eine Stätte der Begegnung, der Gemeinschaft, der gegenseitigen Hilfe
und der Geselligkeit. Dabei spielen Geschlecht, Alter, Behinderung, Hautfarbe, Herkunft und
religiöse Einstellung keine Rolle.

Die Nutzung des Quartierhauses ist nur mit Rücksicht und Beachtung der Grundsätze der Haus- und Nutzungsordnung möglich und darf nicht im Widerspruch zum christlichen Charakter stehen.

Wir erwarten von allen Nutzern, das Quartierhaus mit allen Räumen, Anlagen, Ausstattungen, Einrichtungen und dem Inventar verantwortungsvoll, rücksichtsvoll und pfleglich zu nutzen, zu erhalten und sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

Jeder Nutzer verlässt die benutzten Räumlichkeiten mit Anlagen, Einrichtungen und Inventar im angetroffenen Zustand, sodass nachfolgende Nutzer diese ohne weiteren Aufwand für die jeweiligen Zwecke nutzen können.

2. Hausrecht und Kontrollrecht der Ev. Kirchengemeinde Dönberg

Vertragspartner sind die Ev. Kirchengemeinde Dönberg, Höhenstraße 30, 42111 Wuppertal und der Nutzer.

Über die einmalige oder regelmäßige Benutzung eines Raumes oder mehrerer Räume entscheidet das Presbyterium, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder seine Stellvertretung oder die beauftragten Personen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung.

Das Presbyterium, vertreten durch beauftragte Personen, übt das Hausrecht auf dem Grundstück aus. Das schließt das Kontrollrecht, auch während Veranstaltungen, ein.

Bei Verstößen gegen die Haus- und Nutzungsordnung, insbesondere auch im Verlauf der vereinbarten Nutzung der im Vertrag genannten Räume, kann durch beauftragte Vertreter des Presbyteriums der sofortige Abbruch der Nutzung und das umgehende Verlassen der Räumlichkeiten und des Grundstückes angeordnet werden.

Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

3. Nutzung durch eigene Gruppen und Kreise

Die Haus- und Nutzungsordnung gilt auch für eigene Gruppen und Kreise. Die Nutzung des Quartierhauses durch eigene Gruppen und Kreise für Veranstaltungen im Quartierhaus haben Vorrang vor der Nutzung durch externe Personen. Der Belegungsplan ist zu beachten.

4. Nutzung durch externe Personen

Außerhalb der Nutzung durch die eigenen Gruppen und Kreise können die Räumlichkeiten auch anderen Gruppen, Vereinen, Institutionen, Schulklassen und Familien zur Benutzung überlassen werden.

Externe Personen haben gewünschte Veranstaltungen bei unserem Küsterteam (Telefon: 0157 33770837, Mail: kuesterteam@ev-kirche-doenberg.de) anzumelden.

Externe Personen haben eine volljährige, verantwortliche Person zu benennen, mit der die Nutzung und die Veranstaltung abzustimmen ist.

Probleme bei einer Veranstaltung sind während der geltenden Dienstzeiten direkt und unmittelbar mit unserem Küsterteam abzustimmen. Außerhalb der geltenden Dienstzeiten unseres Küsterteams ist Ansprechpartner die verantwortliche Person lt. Nutzungsvertrag.

Bei Brandgefahr ist sofort die Feuerwehr zu verständigen und der Hausalarm (blauer Knopf neben den Ausgangstüren) auszulösen. Bei dem Auslösen der Sirene haben alle im Haus befindlichen Personen unverzüglich das Quartierhaus zu verlassen. Dafür verantwortlich sind die Leiter unserer Gruppen und Kreise sowie die verantwortliche Person lt. Nutzungsvertrag.

5. Ausschluss von Nutzungen durch externe Personen

Von der Nutzung durch externe Personen ausgeschlossen sind die Räume der Bücherei und des Eine-Welt-Ladens mit dem Aufenthaltsraum, die vom Anbau (Neubau) aus zugänglich sind. Eine Vermietung des angrenzenden Kinderspielplatzes ist nicht möglich. Der Kinderspielplatz kann stets von allen Kindern genutzt werden.

Der Aufenthalt von Tieren im Quartierhaus ist grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann jedoch eine Erlaubnis erteilt werden.

Die Nutzung des Quartierhauses ist ausgeschlossen für Veranstaltungen, die gewaltverherrlichend sind, die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Hautfarbe, Herkunft und religiöse Einstellung diskriminieren.

Die Überlassung der Räume an politische Parteien ist aufgrund der Neutralitätspflicht der Ev. Kirchengemeinde Dönberg nicht zulässig.

Werden Umstände bekannt (insbesondere im Blick auf Inhalt und Zielsetzung der beabsichtigten Nutzung), die vor Vertragsabschluss vom Nutzungsberechtigten nicht eindeutig angezeigt wurden und die den gesamtkirchlichen Richtlinien zur Vergabe kircheneigener Räume nicht entsprechen, so kann die Ev. Kirchengemeinde Dönberg vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag fristlos zurücktreten.

6. Zu beachtende gesetzliche Schutzbestimmungen

Die Nutzungsberechtigten sind dazu verpflichtet, die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen zu beachten (insbesondere den Jugendschutz, Alkoholkonsum, Lärm, Schlusszeiten, Freihalten von Fluchtwegen etc.). Das gilt insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung beteiligt sind.

Das betrifft auch den Schutz von anbefohlenen Schutzbedürftigen nach den Grundsätzen der Ev. Kirchengemeinde Dönberg (siehe Hinweis auf unserer Homepage = hier durch Anklicken anbringen).

Falls notwendig sind behördliche Genehmigungen durch den Nutzer einzuholen, damit verbundene Gebühren von dem Nutzer zu entrichten sowie feuerpolizeiliche und sonstige Bestimmungen zu beachten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass offenes Feuer, der Einsatz von Tischfeuerwerk, Wunderkerzen usw. wegen dem Einsatz der Brandmeldeanlage verboten ist. Ausgenommen hiervon sind Kerzen in entsprechend dafür vorgesehener Kerzenständer als Tischschmuck.

7. Nutzung der Außenanlagen

Von der ausschließlichen Nutzung für externe Personen ausgeschlossen sind der angrenzende Kinderspielfeldplatz.

Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Außenanlagen wie Vorplatz und Parkflächen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Das Gelände vor dem Quartierhaus darf nur zum Be- und Entladen befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Bei der Nutzung der Außenanlagen ist auf andere Mitnutzer des Quartierhauses und auf die angrenzende Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

8. Rauchverbot im Quartierhaus

In allen Räumlichkeiten des Quartierhauses besteht ein generelles Rauchverbot.

9. Dauer der Veranstaltung und zu beachtende Nachtruhe

Veranstaltungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, um 22.00 Uhr zu beenden. Bei vereinbarter späterer Schlusszeit ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr jede Lärmbelästigung unterbleibt. Insbesondere ist die Musik auf Zimmerlautstärke anzupassen, die Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Das Anrecht der Nachbarschaft auf Nachtruhe ist unbedingt zu respektieren.

10. Nutzungsentgelte

Es gilt der gesonderte Vertrag der Ev. Kirchengemeinde Dönberg für die Raumnutzung. Das dort vereinbarte Nutzungsentgelt sowie die Kautionszahlung ist im Voraus auf das Bankkonto der Ev. Kirchengemeinde Dönberg zu entrichten.

11. Ende der Veranstaltung

Nach Ende der Veranstaltung sind alle Fenster und Türen zu schließen.

Die Heizkörper sind aufgrund der Einweisungen zu stellen, Wasserleitungen sind abzudrehen und alle Lichtquellen aufgrund der Einweisungen auszustellen. Die Heizkörper sind auf keinen Fall vollständig abzudrehen.

Tische und Stühle sind so anzuordnen, wie sie durch Aushänge in jeden Raum vorgegeben sind.

Benutztes Geschirr ist zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zu verstauen sowie die Arbeitsflächen der Küche gründlich zu reinigen.

Die Räume sind besenrein zu übergeben. Die Küche und die Sanitäranlagen sind sauber zu hinterlassen.

Außenanlagen, die während der Veranstaltung verschmutzt wurden, sind zu reinigen.

Sollte eine Reinigung in der vorgenannten Form durch die Ev. Kirchengemeinde Dönberg notwendig sein, werden dem Nutzer die Kosten hierfür auferlegt oder mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

Die Übergabe der Schlüssel und die Rückgabe der benutzten Räume, Anlagen, Einrichtungen und des Inventars erfolgt im Beisein des Küsterteams. Der Übergabezeitpunkt wird über das Küsterteam abgestimmt.

12. Kautions

Die erhaltene Kautions lt. Vertrag für Raumnutzung wird zurückerstattet, wenn:

- die Rückgabe der überlassenen Schlüssel erfolgt ist,
- die genutzten Räume und Wege gereinigt hinterlassen wurden,
- das benutzte Inventar gereinigt in die dafür vorgesehenen Schränke verstaut wurde,
- grobe Verschmutzung, insbesondere in der Küche und in den Toilettenräumen, gereinigt sind,
- durch die Benutzung keine Beschädigungen oder Verluste an Räumen, Einrichtung, Inventar und Außenanlagen entstanden sind,
- der Ev. Kirchengemeinde Dönberg keine zusätzlichen Kosten jedweder Art entstanden sind.

13. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Gegenständen und Lebensmitteln auf dem Kirchengelände bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Zustimmung der Ev. Kirchengemeinde Dönberg.

Damit verbundene und / oder anfallende Gebühren, Steuern, Abgaben, Beiträge jeder Form und Art trägt der Nutzer.

Der Nutzer stellt ausdrücklich die Ev. Kirchengemeinde Dönberg von allen damit verbundenen Rechtsverpflichtungen und Zahlungsverpflichtungen frei.

14. Abfallentsorgung

Eigene Gruppen und Kreise haben verursachten Müll, Abfälle oder Papier getrennt und eigenverantwortlich in die vorhandenen Gefäße zu entsorgen.

Externe Personen haben verursachen Müll, Abfälle oder Papier mitzunehmen und selbst und eigenverantwortlich zu entsorgen.

Ausnahmsweise kann nach Rücksprache mit dem zuständigen Küsterteam der Müll von dem Nutzer dann getrennt in den zur Verfügung gestellten Müllgefäßen, Müllbehältern, Mülleimern entsorgt werden, wenn der Umfang gering ist.

An Müllbeutel sowie passende Behälter für eventuelle Speisereste und Altglas hat der Nutzer selbst zu denken.

Vom Nutzer mitgebrachte oder auf seine Veranlassung gelieferte Getränke und Speisen sind vollständig mitzunehmen bzw. Reste zu entsorgen.

Geschirrtücher, Spül- und Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Sonstige Verbrauchsgegenstände sind von dem Nutzer mitzubringen.

15. Anmeldung der Veranstaltung, insbesondere bei der GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung für das Aufführen von GEMA-pflichtigen Werken bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Nutzers, ebenso wie die Einholung von etwaigen weiteren behördlicherseits geforderten Erlaubnissen bzw. Genehmigungen.

Der Nutzer hält die Ev. Kirchengemeinde Dönberg in Bezug auf etwaig anfallende GEMA-Gebühren oder Gebühren der behördlichen Verwaltung sowie von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

Kommt der Nutzer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß nach, ist die Ev. Kirchengemeinde Dönberg zum fristlosen Rücktritt vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag berechtigt.

16. Werbung

Bei Veranstaltungen, zu denen öffentlich (z.B. durch Plakate, Ausschreibungen, Handzettel, Presse usw.) eingeladen wird, sind die Werbemittel der Ev. Kirchengemeinde Dönberg vor Drucklegung und Veröffentlichung zur Freigabe vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung kann die Ev. Kirchengemeinde Dönberg vom abgeschlossenen Nutzungsvertrag fristlos zurücktreten. Plakate, Handzettel und Einladungen müssen einen deutlichen Hinweis auf den Nutzer haben.

17. Nutzung der Räume, Einrichtungsgegenstände, Inventar und Technik

Der Nutzer hat vor der Veranstaltung mit dem vom Presbyterium beauftragten Vertreter die Nutzung und die gewünschte Platzierung von Tische und Stühle abzustimmen.

Der Nutzer wird vor der Veranstaltung in die Regelungen zur Benutzung der Räume, der Einrichtungsgegenstände, des Inventars, der technischen Anlagen, der Brandschutzvorschriften, der Schiebewände, der Heizung, der Stromanschlüsse, der Lichtschalter, der Gerätebeschreibungen in der Küche, der Abfallentsorgung usw. eingewiesen.

Es wird auf verschiedene ausgehängte Bedienungsanleitungen für Küchengeräte in der Küche ausdrücklich verweisen.

Den Anweisungen und ausgehängten Bedienungsanleitungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Nutzungsgegenstand und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

Christliche Symbole dürfen nur nach Absprache mit der Ev. Kirchengemeinde Dönberg überdeckt oder entfernt werden.

Feste Einrichtungsgegenstände und Installationen dürfen nicht verändert werden.

Das Bekleben von Wänden und Türen ist untersagt.

Die Anbringung von Dekoration bedarf der Zustimmung. Sie muss in jedem Fall vollständig feuerfest und ohne Rückstände entfernbar sein und ist nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Es ist insbesondere bei dem Verschütten bzw. Herunterfallen von Getränken (z.B. Rotwein) oder Speisen darauf zu achten, dass diese direkt beseitigt werden, damit nachhaltige und kostenintensive Probleme oder Beeinträchtigungen, die zu Lasten des Nutzers / Mieters gehen, vermieden werden.

Einrichtungsgegenstände des Nutzers können nach vorheriger Abstimmung mitgebracht werden, sind jedoch nach der Veranstaltung unverzüglich wieder mitzunehmen bzw. rückstandsfrei zu entfernen.

Einrichtungsgegenstände des Quartierhauses, insbesondere Stühle und Tische, dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.

Ballspiele im Haus sind untersagt.

18. Haftung

Die Benutzung des Gebäudes, der überlassenen Räume, der Ausstattung, der Einrichtungen und des Inventars sowie der Garderobe erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Er hat für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Entstandene Schäden oder der Verlust von Einrichtungsgegenständen oder des Inventars gehen zu Lasten des Nutzers, sind sofort an die Ev. Kirchengemeinde Dönberg zu melden, ansonsten gelten diese als vom Nutzer verursacht.

Der Nutzer haftet für den Verlust der ausgegebenen Schlüssel und Schäden an der Schließanlage. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

Die Haftung der Ev. Kirchengemeinde Dönberg ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder Leib, Leben, Gesundheit von Personen schuldhaft verletzt hat. Die Haftung der Ev. Kirchengemeinde Dönberg für etwaige Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

Die Ev. Kirchengemeinde Dönberg haftet ferner nicht, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

Die von Behörden angeordnete Hygieneregungen und Vorschriften jedweder Art sind vom Nutzer eigenverantwortlich zu beachten und einzuhalten. Eine Haftung der Ev. Kirchengemeinde Dönberg ist insoweit ausgeschlossen.

Für mitgebrachte Gegenstände des Nutzers bzw. sonstiger Dritter, die in dessen Auftrag handeln, übernimmt die Ev. Kirchengemeinde Dönberg keine Haftung.

Die Kirchengemeinde haftet nicht für dem Nutzer entstehende Schäden, die aus der Nutzung der Räume gem. Nutzungsvertrag resultieren.

Soweit die Ev. Kirchengemeinde Dönberg nach den vorstehenden Absätzen nicht haftet, stellt der Nutzer sie von allen eigenen Schadensansprüchen und Schadensansprüchen Dritter frei.

19. Schlüsselübergabe und Verkehrssicherungspflicht

Die Schlüsselübergabe an den Nutzer kann erst nach Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie der Kautions erfolgen.

Ab Übergabe der Schlüssel obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer. Es ist eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen.

Der Nutzer ist insbesondere für das Freihalten der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen obliegt ebenfalls dem Nutzer. Dieser hat eine volljährige Person zu benennen, die die Aufsicht führt.

Wuppertal, 16. Februar 2022

Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dönberg